Teilnehmergemeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwesee/Ortslage - Flurneuordnungsbehörde -

An die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Betzin

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 40021

hier:

Ladung zum Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) i. V. m. § 8a Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 33])

Die Offenlegung des Bodenordnungsplanes erfolgte vom 26. bis 28. August 2014 und Anhörungstermine fanden am 17. und 18. September 2014 statt.

Auf Grund der Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes hat sich die Widerspruchsfrist geändert. Es wird daher ein weiterer Anhörungstermin durchgeführt.

Dieser Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

am Mittwoch, den 12. November 2014 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Gemeindezentrum am Sportplatz, Ortsteil Karwesee, Rotdornstraße 20, 16833 Fehrbellin.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwesee/Ortslage c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin

erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat oder seinen Widerspruch bereits in den Anhörungsterminen am 17. und 18. September 2014 erhoben hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Neuruppin, 08.09.2014

Allert

Fachvorstand